

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Ulrich Watermann, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Matthias Möhle, Uwe Schwarz und Petra Tiemann (SPD), eingegangen am 30.04.2009

#### **Dumpingpreise und Billigmaßnahmen: Verschlechtert sich in Niedersachsen zunehmend die berufliche Rehabilitation von behinderten Menschen?**

Die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) haben eine zentrale Bedeutung bei der Reintegration von behinderten Menschen in den beruflichen Alltag. Die Maßnahmen folgen dem Grundprinzip „Rehabilitation vor Rente“ und umfassen einen breiten Mix aus Umschulungen, Weiterbildungen, beruflichen Trainingsmaßnahmen und Integrationsprojekten. Gerade in Zeiten der sich weiter verschärfenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise gewinnen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation für Menschen, die es durch ihre Behinderung ohnehin schwer haben, einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu erhalten, noch an Bedeutung.

Gleichzeitig ist durch die angespannte Finanzsituation bei den Leistungsträgern (gesetzliche Rententräger, Berufsgenossenschaften, Arbeitsagentur) die Zahl der Anmeldungen für Rehabilitanden in vollständige Lehrberufe rückläufig.

Seit einigen Jahren ist darüber hinaus festzustellen, dass die berufliche Rehabilitation der Teilnehmer immer stärker durch verkürzte Maßnahmen von 3 bis 18 Monaten erreicht werden soll.

Experten und Praktiker sehen in der Folge die Gefahr, dass die Qualität der Reha-Maßnahmen nachlässt.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Anzahl der Maßnahmen und die Struktur der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen seit 2002 entwickelt?
2. Welche Auswirkungen hatten die Arbeitsmarktreformen der vergangenen Jahre auf die Anzahl der Maßnahmen und die Struktur der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen (bitte jeweils getrennt nach Argen und Optionskommunen)?
3. Wie bewertet die Landesregierung den gesetzlichen Zwang zur Ausschreibung von Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation?
4. Zu welchen Konditionen finden die Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation statt?
5. Wie bewertet die Landesregierung Hinweise von Experten und Praktikern, wonach die Qualität der beruflichen Rehabilitation durch Dumpingpreise und Billigmaßnahmen ausgehöhlt wird?
6. In welchen Bereichen sieht die Landesregierung Defizite in der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, und wie will sie diesen Defiziten begegnen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.05.2009 - II/721 - 299)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
- 01.21 - 41543 (299) -

Hannover, den 23.06.2009

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind ein wichtiger Beitrag zum Ausgleich von Benachteiligungen aufgrund von Behinderungen. Oberstes Ziel ist dabei die vollständige Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft. Mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19.06.2001 wurde das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen weiter entwickelt und in einem Buch zusammengefasst.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem SGB IX zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Teilhabe unterscheidet zwischen der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation, auch Teilhabe am Arbeitsleben genannt. Da hier nur die berufliche Rehabilitation angesprochen ist, beschränken sich die folgenden Ausführungen auf diesen Teilhabebereich.

Für die berufliche Rehabilitation und Eingliederung in den Arbeitsmarkt steht den Menschen mit Behinderung in Deutschland ein weites Netz von Einrichtungen mit differenzierten und individuellen Förderangeboten zur Verfügung. Träger der beruflichen Rehabilitation behinderter Menschen können die Bundesagentur für Arbeit (BA), die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen, die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Sozialhilfe sein. Wen die Rehabilitationsträger mit der Durchführung einer Rehabilitationsmaßnahme beauftragen, steht ihnen frei. Sie entscheiden eigenständig, welche Maßnahme im Einzelfall am besten für die Integration auf den Arbeitsmarkt geeignet ist. Sie bedienen sich dabei auch der Berufsbildungs- und der Berufsförderungswerke.

Die Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen ist ein Kernelement der Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Teilhabeförderung ist neben dem Wunsch des Rehabilitanden auch die aktuelle Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes entscheidend für die Effizienz und Effektivität der Maßnahmen. Vor allem im Bereich der Wiedereingliederung erwachsener Menschen werden vermehrt Maßnahmen durchgeführt, die ambulant und in enger Kooperation mit Betroffenen und Betrieben stattfinden. Die Einrichtungen und Maßnahmeträger berücksichtigen diese Entwicklungen bei ihren Angeboten.

Da nur einige Rehabilitationsträger umfassende Erhebungen vornehmen, berücksichtigen die nachstehenden Antworten nur die kurzfristig verfügbaren Daten und decken damit nicht das gesamte Rehabilitationsspektrum ab.

Ergänzend wird angemerkt, dass den Erhebungen der einzelnen Rehabilitationsträger unterschiedliche Systeme zugrunde liegen, die nicht miteinander vergleichbar sind. Eine einheitliche Erhebungsgrundlage existiert nicht. Die Zusammenfassung der Daten in einer Übersicht ist daher nicht möglich und würde unweigerlich zu Fehlinterpretationen führen. Es können daher nur die einzelnen Übersichten, die von der Bundesagentur für Arbeit, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und der Deutschen Rentenversicherung Land (Braunschweig/Hannover) sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund übermittelt wurden, vorgelegt werden. Bei den vorliegenden Tabellen ergeben sich darüber hinaus in Bezug auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Werkstätten Überschneidungen. Sie können sowohl in der Statistik der Rentenversicherungen als auch der BA enthalten sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die entsprechenden Angaben der BA, der Deutschen Rentenversicherung Land (Braunschweig/Hannover), der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Landesamtes sind aus den **Anlagen 1 bis 3** ersichtlich.

Daten ab 2002 sind seitens der BA nicht lieferbar, da deren statistische Jahresehebungen nach der Einführung eines neuen Datensystems im Juli 2004 nicht weiter zurückreichen.

Zu 2:

Mit Einführung des SGB II hat sich die Grundlage über die Statistik berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (das umfasst auch Menschen mit Behinderungen) geändert. Wurde bis dahin die Statistik ausschließlich aus Prozessdaten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen, können seit Januar 2005 auch Arbeitsgemeinschaften von Agenturen für Arbeit und Kommunen sowie zugelassene kommunale Träger die Berufsausbildung Benachteiligter fördern. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden weiterhin von den Agenturen für Arbeit durchgeführt. Die Bundesagentur für Arbeit erfasst lediglich die Teilnahmen an den BA-eigenen Fachverfahren. Insoweit ist eine Unterteilung nach Argen und Optionskommunen nicht möglich, weil entsprechende Daten von der Bundesagentur nicht erhoben werden.

Die Anzahl der Maßnahmen hat sich von 2002 bzw. 2005 bis 2008 (soweit Angaben dazu vorliegen) nicht verändert. Lediglich die Zahl der Teilnahmen in den einzelnen Maßnahmen variiert.

Zu 3:

Nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) ist die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, arbeitsmarktpolitische Leistungen im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren zu beschaffen. Dabei sind alle Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln. Ziel ist es, die Leistungen in der richtigen Qualität zur richtigen Zeit in der benötigten Menge zu beschaffen. Von daher ist ein Vergabeverfahren grundsätzlich ein geeignetes Mittel. Ob die Kriterien und deren Gewichtung im Einzelfall richtig gesetzt sind, kann nur an Hand des konkreten Einzelfalles beurteilt werden.

Lediglich in den Fällen, in denen die besonderen Hilfen der Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke oder vergleichbarer Einrichtungen (§ 35 SGB IX) wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben unerlässlich sind, sind berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Erst- oder Wiedereingliederung für behinderte Menschen nach der gültigen Rechtslage nicht öffentlich auszuschreiben.

Zu 4:

Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation werden von unterschiedlichen Trägern angeboten und erbracht. Erkenntnisse über die Konditionen, zu denen diese durchgeführt werden, liegen nicht vor.

Zu 5:

Entsprechende Hinweise sind der Landesregierung nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 16 einer Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 16/2874 vom 06.10.2006) verwiesen.

Zu 6:

Der Landesregierung sind keine systemrelevanten Defizite bekannt geworden. Sofern in Einzelfällen Hinweise gegeben werden, werden die jeweils zuständigen Rehabilitationsträger gebeten, diesen nachzugehen bzw. etwaige Defizite zu beheben.

Mechthild Ross-Luttmann

## Anlage 1

## Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit, Teilnehmer (Rehabilitanden) in Maßnahmen zur Rehabilitation in Niedersachsen

|   | Maßnahme/Jahr                                       | Eintritte<br>(jeweils Jahressummen) |       |       |       | Austritte<br>(jeweils Jahressummen) |       |       |       | Jahresdurchschnittsbestand |       |       |       |
|---|---|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------------------------------------|-------|-------|-------|----------------------------|-------|-------|-------|
|   |   | 2005                                | 2006  | 2007  | 2008  | 2005                                | 2006  | 2007  | 2008  | 2005                       | 2006  | 2007  | 2008  |
| 1 | Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)         | 1.717                               | 1.701 | 1.752 | 2.055 | 1.738                               | 1.711 | 1.639 | 1.914 | 1.106                      | 1.091 | 1.126 | 1.174 |
| 2 | Benachteiligtenförderung                            | 580                                 | 621   | 551   | 394   | 665                                 | 699   | 708   | 625   | 908                        | 826   | 716   | 541   |
| 3 | Individuelle sonst. Maßnahmen                       | 130                                 | 744   | 89    | 444   | 121                                 | 70    | 95    | 45    | 38                         | 28    | 29    | 8     |
| 4 | Einstiegsqualifizierung                             | 44                                  | 53    | 37    | 24    | 38                                  | 45    | 48    | 31    | 23                         | 29    | 29    | 18    |
| 5 | Reha Aus- und Weiterbildung                         | 3.404                               | 3.139 | 3.802 | 3.362 | 4.604                               | 4.082 | 4.015 | 3.659 | 6.134                      | 5.151 | 4.586 | 4.344 |
| 6 | Reha allg. Maßnahmen zur Weiterbildung <sup>1</sup> | —                                   | —     | —     | 331   | —                                   | —     | —     | 78    | —                          | —     | —     | 78    |
| 7 | Reha Eignungsfeststellung/Trainingsmaßnahmen        | 495                                 | 371   | 306   | 359   | 536                                 | 392   | 316   | 347   | 54                         | 43    | 35    | 31    |
| 8 | Individuelle rehaspezif. Maßnahmen                  | 2.158                               | 2.493 | 2.210 | 1.899 | 1.711                               | 2.325 | 2.106 | 1.849 | 2.339                      | 2.875 | 2.849 | 2.929 |

In der vorstehenden Übersicht sind sowohl die Rehabilitanden nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) als auch nach dem SGB III (Arbeitsförderung) enthalten.

## Erhebung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie (Anzahl der behinderten Menschen zum 31.12. des jeweiligen Jahres)

| Bereich / Jahr  | 2003   | 2004   | 2005   | 2006   | 2007   | 2008          |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|---------------|
| WfbM- Arbeitsbereich, (incl. Berufsbildungsbereich)       | 23.232 | 24.202 | 25.023 | 26.967 | 26.967 | 27.905        |
| Tagesförderstätte an WfbM und vergleichbare Einrichtungen | 7.102  | 11.453 | 11.671 | 11.982 | 12.233 | Nicht erfasst |

<sup>1</sup> Eine Berichterstattung mit dieser Unterteilung ist erst seit August 2008 möglich.

## Anlage 2

## Statistik der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig/ Hannover

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Rehabilitationsmaßnahmen in Niedersachsen

| Leistungen/Jahr                               | Summe 2002 | Summe 2003 | Summe 2004 | Summe 2005 | Summe 2006 | Summe 2007 | Summe 2008 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Berufsfindung/Arbeitserprobung                | 930        | 922        | 1.135      | 1.332      | 1.443      | 1.591      | 1.832      |
| Vorförderung mit ÜG                           | 478        | 300        | 340        | 341        | 435        | 403        | 429        |
| Vorförderung ohne ÜG                          | 33         | 30         | 28         | 20         | 51         | 57         | 70         |
| Blindentech. oder vergleichbare Grundausbild. | 2          | 1          | 1          | 0          | 1          | 1          | 0          |
| WfbM-Eingangsverfahren                        | 479        | 510        | 271        | 235        | 300        | 311        | 315        |
| WfbM-Berufsbildungsbereich                    | —          | —          | 220        | 246        | 273        | 282        | 281        |
| Beruf. Anpassung                              | 85         | 90         | 103        | 100        | 118        | 141        | 123        |
| Beruf. Ausbildung                             | 179        | 176        | 183        | 163        | 179        | 192        | 161        |
| Beruf. Weiterbildung                          | 750        | 607        | 552        | 528        | 534        | 603        | 678        |
| Beruf. Integration                            | 1.008      | 768        | 615        | 622        | 695        | 713        | 666        |

## Anlage 3

## Abgeschlossene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - Niedersachsen

## Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

Verteilung nach Wohnort der Rehabilitanden

|  |  | 2005 | 2006  | 2007  |
|--|--|------|-------|-------|
| Leistungen insgesamt   |  | 9580 | 10620 | 11923 |
| Auswahl von Leistungen, Eignungsabklärung, Arbeitserprobung* |  | 276  | 325   | 376   |
| Gründungszuschuss**  |  | 50   | 52    | 25    |
| Erhaltung/ Erlangung eines Arbeitsplatzes                    |  | 4704 | 5322  | 6422  |
| Berufsvorbereitung   |  | 615  | 650   | 689   |
| Berufliche Bildung   | insgesamt                                    | 2465 | 2576  | 2589  |
|  | Qualifizierungsmaßnahmen                     | 160  | 162   | 189   |
|  | Ausbildung/ Weiterbildung                    | 1321 | 1352  | 1291  |
|  | Integrationsmaßnahmen                        | 984  | 1062  | 1109  |
| Rehab. Psychisch Kranker (RPK / BTZ)                         |  | 105  | 133   | 143   |
| Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen        | insgesamt                                    | 555  | 697   | 756   |
|  | darunter im                                  | 276  | 339   | 402   |
|  | Eingangsverfahren<br>Berufsbildungsverfahren | 126  | 353   | 351   |
| Kfz-Hilfen   |  | 347  | 322   | 299   |
| Leistungen an Arbeitgeber                                    |  | 463  | 543   | 624   |
| nachrichtlich  | bedingte LTA durch Vermittlungsbescheide     | 1803 | 1910  | 2470  |
|  | bedingte Kfz-Hilfen zur Rentenversicherung   | 21   | 15    | 12    |

\*) erweiterte Berufsfindung (§ 33 Abs. 4 SGB IX) und vergleichbare Trainingsmaßnahmen nach § 49 SGB III

\*\*) Für Anträge bis 31.07.2006: Überbrückungsgeld.

Quelle: Tab. 002.01 B, Tab. 002.02 B, Reha-Statistik